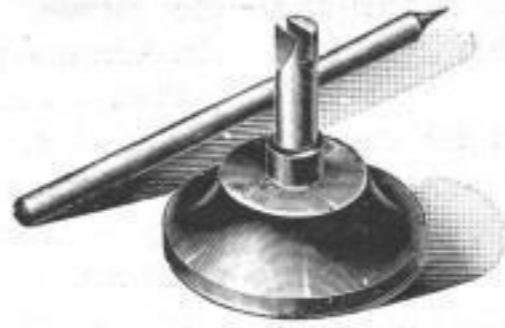


Aus der Werkstatt

Werkzeug zum Herausdrücken des Spiralklötzchens

Von einem Schüler der Deutschen Uhrmacherschule, Herrn Max Kohl, erhalten wir die beistehend abgebildeten Werkzeuge zum Herausdrücken des Spiralklötzchens mit folgenden Erläuterungen. — Diese Werkzeuge kann sich jeder Uhrmacher sehr leicht selbst herstellen. Sie bestehen aus einem Ambößchen, das als Unterlage für den Unruhkloben dient, und zwei Punzen zum Herausdrücken des Spiralklötzchens, einen für Damenuhren, den andern für Herrenuhren passend.

Um den Untersatz oder Amboß herzustellen, dreht man sich zunächst aus Messing einen Sockel oder Fuß von 25 mm Durchmesser und 8 mm Höhe, bohrt in die Mitte ein Loch und schneidet ein Gewinde ein. Hierauf nimmt man ein Stück Rundstahl von 3 bis 4 mm Stärke und 20 bis 25 mm Länge, dreht daran einen Ansatz und versieht das untere Ende mit einem Gewinde zum Einschrauben in den messingnen Sockel. In das flach abgedrehte obere Ende feilt man, ein wenig außer der



Mitte, einen Einschnitt von ungefähr 1,5 mm Breite und 2,5 mm Tiefe. Dann feilt man die Rundung von der schmalen Seite aus flach, so daß eine Schneide entsteht, wie es die Abbildung zeigt. Zuletzt härtet man den Stahleinsatz, läßt ihn blau an und schleift ihn sauber ab.

Zum Ausdrücken fertigt man sich, wie schon bemerkt, zwei stählerne Punzen mit angedrehten Zapfen von der aus der Abbildung erkennbaren Form. Die Zapfstärke beträgt bei dem einen Punzen $\frac{3}{10}$, bei dem andern $\frac{6}{10}$ mm.

Beim Gebrauch legt man den Unruhkloben so auf die Oberfläche des Stahleinsatzes, daß das Klötzchen mit dem äußersten Spiralumfang quer in den Einschnitt und der zweite Spiralumfang außerhalb der Schneide zu liegen kommt, wonach man mit dem passenden Punzen das Klötzchen herausdrückt. Beim Gebrauch dieser Werkzeuge ist eine Beschädigung des Unruhklobens oder der Spiralfeder gänzlich ausgeschlossen.

Sprechsaal

Warnungs-Insertate der Gehilfenvereine

Der Vorstandsbericht in Nummer 24 des vergangenen Jahres enthält u. a. die Entscheidung des Bundesvorstandes, daß in Zukunft die Aufnahme solcher Anzeigen von Gehilfenvereinen, die die Aufforderung an stellungsuchende Gehilfen enthalten, sich vor Annahme einer Stellung erst bei dem Gehilfenverein der betreffenden Stadt über das in Frage kommende Geschäft zu erkundigen, abgelehnt werden soll. Ohne die Sorgfalt zu verkennen, mit welcher zweifellos diese Entscheidung — wie auch andere — getroffen wurde, bitte ich dennoch, mir einige Bemerkungen zu gestatten, die beweisen sollen, daß das Vorgehen der zur Erkundigung auffordernden Vereine bei unparteiischer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse als berechtigt anerkannt werden muß, und daß die Annahme, es werde dadurch eine Art Boykott und die Fernhaltung des Zuzuges erwirkt, eine irrite ist.

Ich bin jetzt seit siebenundzwanzig Jahren selbständig, habe von 1879 bis 1884 nach Ausweis meines aufbewahrten Arbeitsbuches und meiner durchweg guten Zeugnisse nicht weniger als zehn verschiedene Gehilfenstellen in eben so vielen Städten West- und Süddeutschlands bekleidet, also während einer Periode, in welcher — im Gegensatz zu heute — Gehilfenstellen selten, stellenlose Gehilfen aber, besonders in Großstädten, massenhaft zu finden waren. Von diesen zehn Stellen waren es nur vier, in denen ich mich eines Chefs erfreuen konnte, der da glaubte, daß sein Gehilfe »sozusagen auch ein Mensch« sei, d. h. ihm eine gute und humane Behandlung zuteil werden ließ und es nicht für »höhere Uhrmacherbildung« ansah, geschäftliche Anweisungen in möglichst barschem Tone zu geben und beispielsweise um eines verlorenen Decksteines willen — der notabene einzeln erbeten werden mußte — ein Lamento von schärfstem Tadel und ehrenkränkenden Ausdrücken zu machen.

Die übrigen sechs Stellen aber waren in oben angedeuteter und anderer Beziehung — z. B. sehr ungenügende Beköstigung im Hause des Chefs — für mich Zeiten mehr oder weniger großer physischer und seelischer Depressionen. Durch Bekanntschaft mit Kollegen stellte sich denn auch fast in jedem Falle heraus, daß auch die Vorgänger in meiner Stellung, ebenso wie ich, dort nur anderthalb bis drei Monate aushielten! Wer möchte nun widersprechen, wenn ich sage: Wie nützlich

und wünschenswert wäre für mich und andere Kollegen die Möglichkeit vorheriger Erkundigung gewesen!

Zur Erhärtung dieser Behauptung nur ein Spezialfall. Im Jahre 1880 nahm ich eine Stellung nach H., im Norden Bayerns, an, das damals nur vier Uhrengeschäfte aufwies. Am ersten Sonntage meiner Tätigkeit wurde mein »Lohn« festgestellt — beiläufig 5 Mark pro Woche — und bei dieser Gelegenheit wurde mir ein Zettel zur Unterschrift vorgelegt, der die Verabredung gegenseitiger dreitägiger Kündigung enthielt. Mein berechtigter Einwand, warum mir dies nicht beim Engagement gesagt worden sei, wurde mit der haltlosen Motivierung abgetan: »So hab' ich's halt immer mit meinen G'hülfen g'halten! So ist's auch Sitte g'wesen, als ich bei F..... in Berlin g'arbeitet hab'«.

Ob eine derart — gelinde gesagt — unverantwortliche Forderung noch heute einem Gehilfen zugemutet wird, dessen Leistungen und Verhalten, wie damals bei mir, einwandfrei sind, will ich gern in Zweifel ziehen; daß aber in dieser Richtung noch heute ebenso bedenkliche Ausstellungen zu machen sind, beweisen meines Erachtens die in Rede stehenden Anzeigen der Gehilfenvereine unbestreitbar.

Meine Herren Kollegen! Lassen Sie uns unseren Gehilfen unverkürzt die gleichen Rechte einräumen, die wir für uns als selbstverständlich in Anspruch nehmen! Und so gut wie wir das Recht haben, uns über die Qualitäten des zu engagierenden Gehilfen Klarheit zu verschaffen, haben auch stellungsuchende Gehilfen uns gegenüber das gleiche Recht. Auch dies ist ein Recht, das »mit uns geboren ist«. Der allgemeine Fortschritt der Zeit hat noch keinen Charakter gebessert, und wir sind ebenso wie unsere Gehilfen — allzumal Sünder!

Mit vollem Recht sind in unserm Bundesorgan wiederholt kontraktbrüchige Gehilfen namhaft gemacht worden; aber ebenso sollte uns recht und billig dünken, daß Gehilfen sich und ihre Kollegen durch zweckentsprechende Maßnahmen in besonderen Fällen vor Stellenannahme in offenkundig bekannten Puschgeschäften oder sonst bedenklichen Verhältnissen zu schützen suchen. Und wie sollte dies richtiger geschehen können, als durch eine — wie es bisher geschah — immerhin diskrete An-